

**Studienordnung
des Fachbereichs 16
- Geschichtswissenschaft -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für das Studium des Faches
Musikwissenschaft
mit den Studienabschlüssen
Magister Artium und Promotion**

Vom 17. Juni 1992

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 29, S. 771]

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 16 - Geschichtswissenschaft - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 22. Januar 1992 die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Diese Studienordnung ist dem Minister für Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 30. Januar 1992 angezeigt worden. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magister- und Promotionsordnung der Fachbereiche 11 -16 und 23 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches Musikwissenschaft als Haupt- oder Nebenfach mit dem Ziel der Magisterprüfung (Abschluss: MA) oder der Promotion (Abschluss: Dr. phil.).

§ 2

Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

- (1) Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme des Studiums der Musikwissenschaft ist nur sinnvoll, wenn der Studienbewerber neben dem Nachweis des Abiturs folgende Voraussetzungen erfüllt: Grundkenntnisse in Harmonielehre (Kadenz, Harmonisierung eines Volksliedes), in Gehörbildung (Intervall, Kadenz- und Akkordhören). In Klavierspiel, Vom-Blatt-Singen, Übersicht über eine Partitur.

§ 3

Studienzeit, Studienabschnitte

- (1) Das ordnungsgemäße Studium bis zur Zulassung zur Magisterprüfung beziehungsweise zur Promotion beträgt im Hauptfach 8 Semester und im Nebenfach mindestens 4 Semester.
- (2) Das Studium der Musikwissenschaft als Haupt- oder Nebenfach gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
- (3) Im Hauptfach beträgt die Semesterstundenzahl 72, im Nebenfach 32 Stunden.
- (4) Die Studenten sind angehalten, in folgenden Fällen eine Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen:

- zu Beginn des Studiums
- nach nichtbestandenen Prüfungen
- bei Überschreiten der Regelstudienzeit
- im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels

§ 4 Studienziele

Gegenstand der Musikwissenschaft sind die Grundlagen, Erscheinungsformen und Wirkungsweisen der Musik. Das Studium der Musikwissenschaft soll dem Studierenden das methodische und wissensmäßige Fundament vermitteln, das ihn befähigt, sich selbständig und kritisch die notwendige wissenschaftliche Qualifikation zu erwerben. Hierzu gehört die Kenntnis der physikalischen und physiologischen Grundlagen der Musik, die Kenntnis ihrer psychischen Wirkungen und ihrer Erscheinungsweisen in den verschiedenen Formen menschlicher Gesellschaft in Vergangenheit und Gegenwart wie auch der verschiedenen Kulturen. Der Studierende soll sich einen Überblick über die Entwicklung der Tonsysteme, der Musikinstrumente und ihrer Anwendung sowie der musikalischen Kompositionselemente, Formen, Gattungen und Stile von der Antike bis zur Gegenwart und den Zusammenhang der Musik mit der allgemeinen Kunst- und Kulturgeschichte verschaffen.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Hauptfachstudiums

(1) Grundstudium

1. Vorbemerkung

Im Grundstudium sollen die Voraussetzungen für ein wissenschaftliches Studium geschaffen werden. Dazu gehören Kenntnisse der Grundlagen, der Arbeitsmethoden und der Hilfsmittel der Musikwissenschaft. Sie sollen in den obligatorischen Einführungsübungen erworben und innerhalb von Proseminaren praktisch angewendet werden. Am Anfang des 1. Semesters wird eine Studienberatung empfohlen.

2. Pflichtveranstaltungen

2.1. Wissenschaftliche Einführungsübung

Einführung in die musikwissenschaftliche Arbeitsmethodik und Bibliographie, zweistündig.

Geforderte Leistung für die erfolgreiche Teilnahme: Ein mündliches Referat oder eine schriftliche Aufgabe oder eine Abschlussklausur. Als erfolgreich gilt die Teilnahme, wenn der entsprechende Leistungsnachweis mindestens die Note "ausreichend" enthält.

2.2. Proseminare

- a) Ein Proseminar aus dem Bereich der historischen Musikwissenschaft, zweistündig.
- b) Ein Proseminar aus dem Bereich der systematischen Musikwissenschaft oder der Musikethnologie, zweistündig.
- c) Ein Proseminar nach eigener Wahl, zweistündig.

Zur Wahl der Proseminare siehe auch § 5 Abs. 2 Nr. 2.2.

Voraussetzung für den Besuch: Erfolgreiche Absolvierung der Übung "Einführung in die musikwissenschaftliche Arbeitsmethodik und Bibliographie".

Geforderte Leistung für die erfolgreiche Teilnahme: jeweils eine schriftliche Hausarbeit mit mündlichem Referat.

2.3. Musiktheoretische Übungen

- a) Harmonielehre I und II, jeweils einstündig.
- b) Kontrapunkt I und II, jeweils einstündig.
- c) Gehörbildung I und II, jeweils einstündig.
- d) Generalbass I, einstündig.
- e) Partiturspiel I, einstündig.
- f) Formenlehre I und II, jeweils einstündig.

Geforderte Leistung für die erfolgreiche Teilnahme: jeweils eine Abschlussklausur am Ende eines Semesters. Diese Übungen brauchen nicht besucht zu werden, wenn der Studierende bereits das Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien, die A-Prüfung für Kirchenmusiker oder das Kapellmeisterexamen abgelegt hat, sofern die genannten Fächer in der betreffenden Ausbildung inbegriffen waren. Über die Anerkennung weiterer Zeugnisse wird im Einzelfall entschieden.

3. Wahlpflichtveranstaltungen

Pro Semester 4 Stunden Vorlesungen. Davon können 2 Stunden durch ein Kolloquium oder ähnliche Lehrveranstaltungen ersetzt werden.

4. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung vom 3. Oktober 1991 abgeschlossen.

(2) Hauptstudium

1. Vorbemerkung

Nachdem der Studierende im Grundstudium ein bestimmtes Fundament an Kenntnissen und Arbeitsmethoden erworben hat, soll das Hauptstudium mehr schwerpunktmäßig orientiert sein. Der Studierende soll sich entsprechend seinen Interessen vertiefte Kenntnisse aus speziellen Gebieten, auch durch selbständige Lektüre musikwissenschaftlicher Literatur, aneignen.

2. Pflichtveranstaltungen

2.1. Wissenschaftliche Übungen

- a) Notationskunde I (Modal- und Mensuralnotation), zweistündig.
- b) Notationskunde II (Tabulaturen; Notationen im 20. Jahrhundert), einstündig.
- c) Lektüre lateinischer (französischer, italienischer, englischer) Quellenschriften zur Musik, zweistündig.

Geforderte Leistung für die erfolgreiche Teilnahme: Jeweils ein mündliches Referat oder eine schriftliche Aufgabe oder eine Abschlussklausur.

2.2. Hauptseminare

Drei Hauptseminare, jeweils zweistündig, aus dem Gebiet der historischen oder der systematischen Musikwissenschaft. Geforderte Leistung für die erfolgreiche Teilnahme: Eine schriftliche Hausarbeit mit mündlichem Referat. Es ist darauf zu achten, dass in den insgesamt 6 geforderten Pro- und Hauptseminaren des Studiums mindestens 3 Seminarscheine aus dem Gebiet der historischen Musikwissenschaft zu erwerben sind.

2.3. Musiktheoretische Übungen

- a) Harmonielehre III, einstündig.
- b) Kontrapunkt III, einstündig.
- c) Gehörbildung III, einstündig.
- d) Generalbass II, einstündig.
- e) Partiturspiel II, einstündig.
- f) Instrumentation, einstündig.

Geforderte Leistung für die erfolgreiche Teilnahme: Jeweils eine Abschlussklausur am Schluss eines Semesters. Diese Übungen brauchen nicht besucht zu werden, wenn der Studierende bereits das Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien, die A-Prüfung für Kirchenmusiker oder das Kapellmeisterexamen abgelegt hat, sofern die genannten Fächer in der betreffenden Ausbildung inbegriffen waren. Über die Anerkennung weiterer Zeugnisse wird im Einzelfall entschieden.

3. Wahlpflichtveranstaltungen

- a) Im Hauptstudium sind pro Semester 4 Stunden Vorlesungen aus den Gebieten der historischen Musikwissenschaft, der systematischen Musikwissenschaft oder Musikethnologie zu besuchen. Davon können 2 Stunden durch Kolloquien oder ähnliche Lehrveranstaltungen ersetzt werden.
- b) Jeder Studierende soll im Laufe des Studiums an einer musikwissenschaftlichen Exkursion teilnehmen.

4. Frei wählbarer Lehrveranstaltungen

5 Stunden Kolloquien, Übungen und Vorlesungen aus Spezialgebieten.

5. Zulassungsvoraussetzungen (Studienleistungen) für die Abschlussprüfung.

Das Dissertationsthema kann endgültig erst im 8. Semester nach dem Nachweis des erfolgreichen Besuchs aller Pflichtveranstaltungen vergeben werden. Der Nachweis des erfolgreichen Besuchs der Pflichtveranstaltungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2) sowie der Teilnahme an den Wahlpflichtveranstaltungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) ist Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung und zur Promotion.

Außerdem müssen ausreichende Kenntnisse in Latein als erste Fremdsprache (Latinum) und zwei weiteren Fremdsprachen gemäß § 5 der Magisterordnung beziehungsweise gemäß § 7 der Promotionsordnung nachgewiesen werden.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Nebenfachstudiums

(1) Die Studiendauer beträgt 4 Semester.

(2) Pflichtveranstaltungen im Grundstudium

1. Einführungsübung: Einführung in die musikwissenschaftliche Arbeitsmethodik und Bibliographie, zweistündig (Leistung wie bei § 5 Abs. 1 Nr. 2.1.).
2. Ein Proseminar nach eigener Wahl, zweistündig (Voraussetzung und Leistung wie bei § 5 Abs. 1 Nr. 2.2.).
3. Aktive Teilnahme (Protokoll, Kurzreferat, Beteiligung an Diskussionen) an einem zweiten Proseminar.
4. Musiktheoretische Übungen (Leistungen wie bei § 5 Abs. 1 Nr. 2.3.)
 - a) Gehörbildung, 2 Semester, jeweils einstündig.
 - b) Harmonielehre I und II, jeweils einstündig.
 - c) Formenlehre, 2 Semester, jeweils einstündig.
 - d) Generalbass I, einstündig.
 - e) Partiturspiel I, einstündig.
5. Wahlpflichtveranstaltungen
Pro Semester zwei Stunden Vorlesungen

(3) Pflichtveranstaltungen im Hauptstudium

1. Ein Hauptseminar nach eigener Wahl, zweistündig (Leistung wie bei § 5 Abs. 2 Nr. 2.2.)
2. Wahlpflichtveranstaltungen
Pro Semester zwei Stunden Vorlesungen.
3. Außerdem müssen ausreichende Kenntnisse in drei Fremdsprachen, darunter Latein, gemäß § 5 der Magisterordnung beziehungsweise gemäß § 7 der Promotionsordnung nachgewiesen werden.

§ 7

Revision der Studienordnung

Die Studienordnung wird regelmäßig überprüft und - soweit erforderlich - überarbeitet und gegebenenfalls geändert.

§ 8

Schlussbestimmung

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 der Studienplan des Fachbereichs 16 Geschichtswissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium des Faches Musikwissenschaft vom 24. August 1978 (Amtsblatt S. 955) außer Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung das Studium Musikwissenschaft aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium früher aufgenommen haben, gilt der Studienplan vom 24. August 1978.

Mainz, den 17. Juni 1992

Der Dekan des Fachbereichs 16
- Geschichtswissenschaft -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. A m e n t